

# Ergänzende Bedingungen

## des Netzbetreibers Stadtwerke Bretten GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Preisblatt gültig ab 01.07.2008

Stadtwerke Bretten GmbH, Pforzheimer Str. 80-84, 75015 Bretten, Tel. 07252 913-133

### I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Bretten GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Bretten GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Bretten GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Bretten GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Die Angabe des Brennwertes mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite und die Angabe des für die Versorgung maßgebenden Ruhedruck des Gases werden vom Netzbetreiber dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.

### II. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Bretten GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Bretten GmbH auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

### III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Bretten GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Bretten GmbH die Inbetriebsetzungskosten.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### **IV. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Bretten GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen stehen in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Bretten GmbH im Internet unter [www.Stadtwerke-Bretten.de](http://www.Stadtwerke-Bretten.de) zum Download bereit.

#### **V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.07.2008 in Kraft.

# Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Bretten GmbH  
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.07.2008

## 1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten bei Hausanschlüssen bis zu einer Länge von **20 m** und einer Rohr-Nennweite von **DN 50** werden **pauschal** abgerechnet. Die Hausanschlusslänge wird von der Straßenmitte bis zur ersten Hauptabsperreinrichtung im Gebäude gemessen. Die Pauschalpreise gelten unabhängig von der Art der Verlegung.

Es gelten folgende Kosten:

1.1 Grundpauschale Montage und Lieferung des Erdgas-Hausanschlusses, inklusive aller Materialien	342,00 €
1.2 Grundpauschale Montage und Lieferung des Erdgas-Hausanschlusses, inklusive aller Materialien im öffentlichen Bereich, Gesamtlänge bis max. 6 m	428,00 €
1.3 Lieferung und Verlegung der Gasversorgungsleitung im Schutzrohr je Meter im privaten Grundstück.	30,00 €
1.4. Tiefbau	
a) Tiefbau im privaten Grundstück im befestigten Gelände	
aa) Für Strom je Meter	175,00 €
bb) Für Erdgas je Meter	175,00 €
cc) Für Wasser je Meter	208,00 €
dd) Für Erdgas & Strom je Meter	175,00 €
ee) Für Wasser & Strom je Meter	208,00 €
ff) Für Wasser & Erdgas je Meter	208,00 €
gg) Für Wasser, Erdgas & Strom je Meter	268,00 €
b) Tiefbau im privaten Grundstück im unbefestigten Gelände	
aa) Für Strom je Meter	77,50 €
bb) Für Erdgas je Meter	77,50 €
cc) Für Wasser je Meter	119,00 €
dd) Für Erdgas & Strom je Meter	77,50 €
ee) Für Wasser & Strom je Meter	119,00 €
ff) Für Wasser & Erdgas je Meter	119,00 €
gg) Für Wasser, Erdgas & Strom je Meter	155,00 €

Die Preise für den Tiefbau im öffentlichen Bereich können im Hausanschlussbüro erfragt werden.

## 2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

a) Erstmalige Inbetriebsetzung einer Erdgasanlage	112,00 €
a) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	56,00 €
b) Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Abschaltung der Kundenanlage	56,00 €

### 3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	4,00 €*
Nachinkasso/ Direktinkasso	47,00 €*
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	47,00 €*
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	47,00 €*
	( 56,00 € brutto)
Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	<b>nach Aufwand</b>

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlassung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit \* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.